

Richtlinien der Gemeinde Wachtendonk zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) für die Gemeinde Wachtendonk

– Beschlussfassung –

Vorbemerkung

Im Jahr 2020 wurde Wachtendonk auf Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes für den historischen Ortskern (InHK) in das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Zur Umsetzung der im Integrierten Handlungskonzept formulierten Maßnahmen und Ziele zur Aufwertung und Attraktivierung des historischen Ortskerns Wachtendonk richtet die Gemeinde Wachtendonk einen Verfügungsfonds ein.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds zielt darauf, das private Engagement und private Finanzressourcen zur Stärkung der Ortskernentwicklung zu fördern und dadurch die Attraktivierung des historischen Ortskerns Wachtendonk zu unterstützen. Alle in Wachtendonk tätigen Einrichtungen, Vereine, Institutionen oder auch einzelne engagierte Bewohnerinnen und Bewohner (natürliche und juristische Personen) haben die Möglichkeit, mit ihren Ideen, Aktionen und Projekten an der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes aktiv mitzuwirken und relativ unbürokratisch Fördermittel aus dem Verfügungsfonds zu beantragen.

Der Verfügungsfonds kann mit 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinden finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass mindestens 50 % aus privaten Mitteln von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, Standortgemeinschaften oder engagierten Privatpersonen akquiriert werden.

Der Verfügungsfonds soll explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im öffentlichen Raum des Fördergebietes eingesetzt werden. Die Mittel des Verfügungsfonds richten sich auf Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen; der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt (private Mittel), kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Richtlinien gelten für das durch Ratsbeschluss vom 12.12.2019 abgegrenzte Fördergebiet und am 15.06.2023 durch den Gemeinderat beschlossene erweiterte Gebiet, das durch Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms Lebendige Zentren gefördert wird. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinien sowie der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, Nr. 14).

Ein Anspruch auf die Gewährung von finanziellen Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Abweichungen und Ausnahmen von dieser Richtlinie können nicht zugelassen werden. Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein Gremium aus lokalen Akteuren (vorher Budgetbeirat, im folgenden Entscheidungsgremium genannt).

Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere der Zweckbindung, sowie bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Förderungen werden in diesem Fall zurückgefordert.

2. Fördervoraussetzungen

Mit dem Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die die Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) verfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Für die beantragte Maßnahme liegen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vor; sie entspricht den Förderkriterien der Gemeinde Wachtendonk sowie den Förderrichtlinien des Landes.
- Der Geltungsbereich der Richtlinie orientiert sich an der Gebietsabgrenzung für das per Ratsbeschluss vom 12.12.2019 beschlossene Fördergebiet und am 15.06.2023 beschlossene erweiterte Gebiet.
- Die technische Umsetzbarkeit der Maßnahme ist gewährleistet.
- Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist eine einvernehmliche Abstimmung mit dem Entscheidungsgremium bezüglich der geplanten Maßnahme. Grundlage für eine Entscheidung des Gremiums ist eine Projektskizze der Maßnahme sowie eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht. Die Bewilligung ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung der Maßnahme.
- Für jede förderfähige Maßnahme kann nur einmalig eine Zuwendung gewährt werden.
- Bei Beauftragungen von Leistungen und der Beschaffung von Materialien, welche Kosten von mehr als 1.000 Euro überschreiten, sind nachweislich mindestens drei vergleichbare Angebote anzufordern.
- Bei der Erstellung von Medien zur Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Internetauftritt, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakate, Präsentationen, Hinweisschilder) im Rahmen einer Maßnahme, die mit Mitteln des Verfügungsfonds gefördert wird, sind stets die offiziellen Logos der Städtebauförderung, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß den geltenden Vorschriften zu platzieren. Die Gemeinde Wachtendonk wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die offiziellen Logos nutzen und ggf. dem Antragsteller zur Verfügung stellen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für den historischen Ortskern bzw. das Fördergebiet haben.

Gefördert werden beispielhaft:

- Maßnahmen zur Stärkung der Ortskultur
- Maßnahmen / Aktionen / Workshops zur Aufwertung des Ortskerns
- Bepflanzungen / Begrünungen
- Stadtmobiliar, Kunstobjekte
- Festivitäten im Ortskern, Maßnahmen zur Imagebildung

Förderfähig sind die für diese Maßnahmen entstehenden Sach- und Honorarkosten. Gegebenenfalls ist unter Beachtung der Vergabebestimmungen ein Honorarvertrag für selbstständige Tätigkeiten abzuschließen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist eine entsprechende Stunden-/Tätigkeitsdokumentation vorzulegen.

Die Zuschüsse dürfen kein Ersatz für die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen oder für dauerhafte Arbeitsverhältnisse sein. Eine mögliche Co-Finanzierung muss im Antrag in der Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgeführt werden und darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von Co-finanzierten EU-Programmen eingeworben wurden (Verbot der Doppelfinanzierung).

4. Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind die nachfolgenden Ausgaben:

- Laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten und Honorarkosten der Antragstellerin/ des Antragstellers
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Maßnahmen, die bereits durch andere Programme oder Richtlinien gefördert werden (Verbot der Doppelförderung) oder dessen Finanzierung anderweitig möglich ist (Nachrangigkeitsprinzip der Städtebauförderung bzw. Subsidiaritätsprinzip).
- Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde (Maßnahmenbeginn ist die Beauftragung einer Leistung oder Lieferung.)
- Unbefristete Maßnahmen (eine Maßnahme muss in einem begrenzten Zeitraum durchgeführt werden.)
- Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben einer Kommune gehören.

5. Art und Höhe des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Gemeinde Wachtendonk. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für den Verfügungsfonds steht ein öffentlich gefördertes Budget in Höhe von insgesamt 50.000 € über den gesamten Förderzeitraum bis voraussichtlich 2027, davon ab 2021 pro Jahr 7.500 €, zur Verfügung. Öffentliche Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in gleicher Höhe in den Verfügungsfonds eingezahlt oder verbindlich in Aussicht gestellt werden. Für künftige Jahre wird der öffentliche Kostenanteil von der Gemeinde Wachtendonk jährlich festgesetzt.

Der Verfügungsfonds finanziert sich zu 50 % aus privaten Mitteln oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde Wachtendonk und wird in gleicher Höhe aus öffentlichen Mitteln kofinanziert. Mit den öffentlichen Mitteln werden maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten gefördert. Diese öffentlichen Städtebaufördermittel wiederum werden zu 50 % von Bund und Land und zu 50 % von der Gemeinde Wachtendonk getragen. Die Mittelbereitstellung für den Verfügungsfonds (öffentlicher Kostenanteil) steht unter dem Vorbehalt, dass Zuwendungen aus dem Bund-Länder-Förderprogramm „Lebendige Zentren“ an die Gemeinde Wachtendonk geleistet werden.

Die Förderung erfolgt zweckgebunden für die im Antrag aufgeführten Kosten. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

Die Förderung der Maßnahmen aus den Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Sie soll dem Zweck angemessen und wirtschaftlich verwendet werden. Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere der Zweckbindungsfrist, sowie bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Förderungen werden in diesem Fall zurückgefordert.

Die Gemeinde Wachtendonk ist die Verwalterin des Verfügungsfonds. Die inhaltliche Betreuung kann durch einen von der Gemeinde Wachtendonk benannten Dritten (z. B. das Ortskernmanagement) übernommen werden.

50 % öffentliche Mittel	50 % Städtebauförderung	25.000 €
	50 % Gemeinde Wachtendonk	25.000 €
50 % private Mittel	private Mittel (z. B. Eigentümer, Wirtschaft, Vereine, Bürger)	50.000 €

6. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z. B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt fünf Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust. Nach Ablauf der Frist kann über erworbene Gegenstände frei verfügt werden.

7. Entscheidungsgremium

Zur Begleitung und Umsetzung des Verfügungsfonds richtet die Gemeinde Wachtendonk ein lokales Gremium (Entscheidungsgremium) ein. Diesem kommen v. a. folgende Aufgaben zu:

- Beratung und Abstimmung über umzusetzende Projekte (unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes)
- Bewilligung der beantragten Mittel im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets des Verfügungsfonds
- Weiterentwicklung und Fortschreibung der im InHK Wachtendonk für den Verfügungsfonds definierten Projekte
- Akquisition privater Gelder zur Umsetzung der Maßnahmen

Für den Verfügungsfonds soll durch das lokale Gremium für jedes Jahr ein eigener und einfacher Finanzierungs- und Maßnahmenplan erstellt werden, der auch eine Priorisierung der Maßnahmen enthält.

Das Gremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung unter Anwendung der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen und der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Das Entscheidungsgremium wählt eine/n Vorsitzende/n, der die Sitzungen leitet und einberuft. Das Gremium tagt auf Einladung des / der Vorsitzenden nach Bedarf, ca. zwei- bis viermal jährlich. Zu den Sitzungen können Antragsteller der zu fördernden Projekte eingeladen werden. Die Einladungen erfolgen fristgerecht spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Das Gremium ist nur

beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Das Gremium besteht aus max. neun stimmberechtigten Mitgliedern und soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in Wachtendonk (Gemeindeverwaltung, Wirtschaft, Private, Verbände) abbilden; auf eine gleichberechtigte Besetzung (öffentlich / privat) wird Wert gelegt.

Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Stimmrecht bei der Abstimmung über Projektanträge haben nur Mitglieder des Entscheidungsgremiums oder deren Vertretung.

Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein oder mehrere Mitglieder des Gremiums einbezogen oder Antragstellerin/ Antragsteller sind, wird dem/ den Betroffenen kein Stimmrecht erteilt.

Die Sitzungen werden protokolliert (Ergebnisprotokoll). Die Protokollführung obliegt der Gemeinde Wachtendonk oder einem von der Gemeinde Wachtendonk benannten Dritten.

Das Entscheidungsgremium berichtet einmal im Jahr im Rat der Gemeinde Wachtendonk oder in einem Fachausschuss über die Entscheidungen und Umsetzungen von Projekten.

8. Antragstellung und Verfahren

Antragstellerin und Antragsteller, Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger können im Programmgebiet tätige juristische und natürliche Personen sein (z. B. Einzelhändler/in, Eigentümer/in, Bewohner/in, Bewohnergruppe, Initiative, Verein etc.).

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Gemeinde Wachtendonk, Fachbereich 3 Bauen, Wirtschaftsförderung, Betriebshof zu richten. Es ist das Antragsformular der Gemeinde Wachtendonk zu verwenden; es enthält Informationen zu:

- Angaben zum Antragsteller bzw. zur Antragstellerin
- Beschreibung der beantragten Maßnahme (inkl. Ziele und Inhalte)
- örtliche Zuordnung
- Zeitraum der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- erwarteter Nutzen und Effekte für das Fördergebiet
- Unterschrift, mit der der Antragsteller versichert, alle Angaben richtig und vollständig angegeben zu haben.

Die Gemeinde Wachtendonk prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf. Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Gemeindeverwaltung bestätigt worden sind. Daraufhin entscheidet das Entscheidungsgremium unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden schriftlichen Projektvorschläge über die Zuschüsse. Der/die Antragsteller/in kann das Vorhaben dem Entscheidungsgremium bei Bedarf persönlich vorstellen. Über die Entscheidungsfindung ist ein Protokoll zu führen.

9. Bewilligung und Mittelverwendung

Im Fall einer positiven Förderentscheidung durch das Entscheidungsgremium ergeht ein Bewilligungsbescheid. Dieser erfolgt schriftlich per förmlichem Zuwendungsbescheid durch die Gemeinde Wachtendonk; er kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zustimmungen zu den Maßnahmen. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Zum Maßnahmenbeginn gehört auch die Ausschreibung von Maßnahmen, durch die sich der Antragsteller zur Vergabe verpflichtet. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten; zum Nachweis sind in der Regel ab einer Kostengrenze von 1.000 € mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Auf Antrag kann die Gemeinde Wachtendonk dem Beginn einer Maßnahme vor Vorlage des Bewilligungsbescheides (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Förderung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Abschlagszahlung nicht durchführbar, kann im begründeten Ausnahmefall auch eine Abschlagszahlung aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Auf begründeten Antrag hin ist in diesem Fall eine Abschlagszahlung von bis zu 30 % zum Projektstart möglich.

Das Projekt ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung abzuschließen. Änderungen zum bewilligten Antrag bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Wachtendonk.

Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Gemeinde Wachtendonk an die Antragstellerin/ den Antragsteller ausgezahlt. Hierzu übersendet die Antragstellerin/ der Antragsteller der Gemeinde Wachtendonk innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis, bestehend aus einer Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und einer Kostenübersicht sowie Angebotsvergleichen. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis ist eine Schlussabrechnung vorzulegen, die alle entstandenen Kosten per Rechnung (nur Originale) und einem Zahlungsnachweis belegt.

Die Zuwendung wird nicht nachträglich erhöht. Die auszahlende Zuwendung richtet sich nach den tatsächlichen entstandenen Kosten. Ergibt die Schlussrechnung, dass die tatsächlichen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird die Zuwendung aus dem Verfügungsfonds entsprechend gekürzt.

Bei Veröffentlichung durch die Projektträger ist auf die Förderung der Maßnahme im Rahmen des Städtebauförderprogramms hinzuweisen.

10. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20.05.2021 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Antragsformular

Anlage 2: Verwendungsnachweis